

(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0159
vom 09.05.03

15. Wahlperiode

**Stellungnahme des vzbv zum Gesetzentwurf
des Bundesrates zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung von
Pflegebedürftigen (Hilfsmittelsicherungsgesetz – HSG)
BT-Drucksache 15/308**

Allgemeines:

Der vzbv begrüßt das genannte Ziel des Gesetzes, die Zuständigkeiten der unterschiedlichen Kostenträger im Hinblick auf die Hilfsmittelversorgung verbindlich festzulegen und ein **Hin- und Herschieben der Verantwortung** möglichst zu vermeiden; denn wenn die Kostenübernahme nicht geklärt ist, haben die Patienten, die dringend auf die Versorgung angewiesen sind, das Nachsehen und erhalten nach unseren Erfahrungen viel zu spät und mit unnötigem bürokratischen Aufwand die benötigten Hilfsmittel. Der vzbv geht jedoch nicht davon aus, dass sich dieses Ziel allein durch das eingebrachte Gesetz verwirklichen lässt. Vielmehr hat es den Anschein, dass sich die Pflegekasse aus der Finanzierung zurückziehen soll. Der vzbv dagegen schlägt eine Regelung dahingehend vor, dass der Antrag auf Kostenübernahme bei einem möglichen Kostenträger ausreicht, um die Versorgung mit einem Hilfsmittel zu veranlassen. Dieser Kostenträger zahlt zunächst und holt sich das Geld nötigenfalls bei einem anderen Kostenträger im Wege des **Forderungsübergangs** wieder. Bei einer Vorhaltpflicht des Pflegeheims kommt

auch ein Regress der Pflegekasse, der Krankenkasse oder des Sozialhilfeträgers in Betracht.

Die Regelungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr.1:

Der gemäß dem Entwurf einzufügende Nachsatz ist missverständlich, er kann auch so verstanden werden, dass die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 128 SGB V aufgeführten Hilfsmittel gar nicht mehr von der Pflegekasse bezahlt werden. Gemeint ist dagegen, dass diejenigen Hilfsmittel, die erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, und im genannten Verzeichnis stehen, nicht von der Pflegekasse bezahlt werden. Dieser Nachsatz ist überflüssig und sollte nach Auffassung des vzbv gar nicht mit aufgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die einzufügende Ziffer 3a. regelt, dass die auf Landesebene abzuschließenden Rahmenverträge auch Grundsätze für die Grundausstattung der Pflegeheime mit Hilfsmitteln enthalten sollen. Dieser Satz kann nach Auffassung des vzbv bestehen bleiben, da er zumindest nicht schädlich ist; eine Verständigung im Hinblick auf die Hilfsmittelversorgung über die Rahmenverträge wird wohl insbesondere nicht dazu führen, dass die Patienten weniger Hilfsmittel zur Verfügung gestellt bekommen.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Nach dem Entwurf ist sicher gestellt, dass die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen auch die Grundausstattung der Heime mit Hilfsmitteln enthalten müssen. Die daraus folgende Pflicht der Ärzte, die Grundausstattung des Pflegeheims zu prüfen und daraufhin seine Verordnungen vorzunehmen – was sich aus der Begründung des Gesetzentwurfs ergibt – ist nicht lebensnah und wird dazu führen, dass die Ärzte vorsichtiger verordnen.

Die zweite einzufügende Änderung dagegen ist allerdings wiederum missverständlich. Sie kann dahingehend verstanden werden, dass eine Inanspruchnahme der Pflegekasse gar nicht mehr in Betracht kommt, sondern allein eine Versorgung durch das Heim oder bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die

Krankenkasse. Unklar bleibt noch immer die Abgrenzung zwischen der Versorgung nach § 40 SGB XI und der Grundausstattung des Pflegeheims mit Hilfsmitteln. Sinnvoll ist allerdings die Klarstellung, dass die benannten Applikationshilfen und Inkontinenzhilfen und grundsätzlich auch Hilfsmittel gegen Dekubitus nicht zur Grundausstattung der Heime gehören. Selbst wenn die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dies schon geklärt hat, ist eine gesetzliche Klarstellung für die Umsetzung effektiver.

Zu Artikel 1 Nr. 4:

Die Verordnungsermächtigung ist sinnvoll und vernünftig. Eine solche Verordnung wird der Klarstellung, der Rechtssicherheit und der Planungssicherheit der Heime dienen und kann daher – je nach Ausgestaltung der Verordnung – indirekt auch dem Verbraucher nützen.

Berlin, 07.05.03